Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung "Friedhof Sattelpeilnstein" Fl. Nr. 60/1 Gmkg Sattelpeilnstein der Gemeinde Traitsching

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Traitsching folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschrift

§ 1
Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Gemeinde Traitsching als öffentliche Einrichtung für die Gemeindeeinwohner aus dem Gebiet der Ortsteile Sattelpeilnstein, Boden, Büchsenmühle, Dinzling, Einfaltsberg, Geigenmühle, Gstetten, Habersdorf, Hagendorf, Haschabühl, Hermannsgrub, Hetzelhof, Himmelreich, Hühnerberg, Hinterhaidhof, Kohhof, Kuppel, Mühlhof, Oberbühl, Oberhagendorf, Obermühle, Seignhof, Oed, Reisach, Schafbach, Sitzenberg, Tragenschwand, Trebersdorf, Unterbühl, Vorderhaidhof, Weiherhaus, Wöhrhof und das Anwesen Fl.Nr. 925 Gmkg. Sattelpeilnstein (Hinterberg) und das Anwesen Fl.Nr. 88 Gmkg. Birnbrunn (Solerweg Birnbrunn)

1. den Friedhof Sattelpeilnstein auf dem Grundstück FlNr. 60/1 der Gmkg. Sattelpeilnstein (§§ 2-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-19),

2. das Leichenhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 59 der Gmkg. Sattelpeilnstein in Sattelpeilnstein,

3. das Leichentransportmittel,

4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

Zweiter Teil
Der gemeindliche Friedhof

§ 2
Widmungszweck

Der Friedhof in Sattelpeilnstein dient insbesonders der Bestattung aller verstorbenen Gemeindeeinwohner aus dem in § 1 genannten Gebiet.

§ 3
Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4
Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner aus dem in § 1 genannten Gebiet
2. der in den in § 1 genannten Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,

durchzuführen.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Abschnitt 2
Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) - untersagen.

§ 6
Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen und ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
6. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.

§ 7
Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet.
Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßigen Zustand zu bringen.

(4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(5) Die Zulassung wird befristet erteilt.

(6) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn sie stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Bestattung.

Dritter Teil
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler

Abschnitt 1
Grabstätten

§ 8
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.
An unbelegten Grabstellen können keine Nutzungsrechte erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert.

§ 9
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten
2. Doppelgrabstätten
3. Urnengräber

(2) Wird weder ein Grab, für welches ein Nutzungsrecht besteht, in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Einzelgrab zu.

§ 10
Einzelgrabstätten

(1) Wird ein Doppelgrab nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeindeverwaltung dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.

(2) Einzelgräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist, das sind 15 Jahre (§ 27) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.

(3) In Einzelgräbern wird der Reihe nach beigesetzt.

(4) Ein Einzelgrab kann nur in ein Doppelgrab umgebettet werden.

(5) Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. In ihm können ein Sarg und bei Tieferlegung zwei Särge beigesetzt werden.

§ 11
Doppelgrabstätten

(1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden, ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlägerung besteht nicht. Der Erwerb eines Grabplatzes ist nur bei einem vorliegendem Todesfall möglich. Grabplatzreservierungen können nicht vorgenommen werden.

(2) Das Benutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, das sind 15 Jahre, verliehen.

(3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, die für das Recht an der Grabstätte läuft, werden Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

(4) Jedes Doppelgrab besteht aus zwei Grabstellen.

(5) In ihm können zwei Särge und bei Tieferlegung vier Särge beigesetzt werden.

§ 12
Urnengräber

(1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeindeverwaltung vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend der Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Inneren vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671) gekennzeichnet sein.

(3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.

(4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen je Quadratmeter.

(5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Doppelgräber.

(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeindeverwaltung über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger rechtzeitig von der Gemeindeverwaltung benachrichtigt.

(7) Wird von der Gemeindeverwaltung über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13
Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgrab (§ 10 Abs. 3 Nr. 3):	Länge: 2 m, Breite: 1,20 m
2. Doppelgrab (§ 11):	Länge: 2 m, Breite: 2,40 m
3. Urnengrabstätten (§ 12):	Länge: 2 m, Breite: 1,20 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte (gemessen von Außenkante zur Außenkante) darf bei Einzelgräbern 20 cm und bei Doppelgräbern 40 cm nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt (ohne Grabhügel) wenigstens 100 cm

§ 14
Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Die Grabanpflanzung ist höhengleich mit der jeweils angrenzenden Rasen-, bzw. Wegefläche anzulegen.

(4) Bei Einzelgräbern § 10 bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1-3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, die Anpflanzung und einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Bei Doppelgräbern § 11 ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine entwaige Eratzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

Abschnitt 2
Die Grabmäler

§ 15
Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:1o,

2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung

3. die Angabe über die Schriftverteilung.
   Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, daß ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16
Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Einzelgräbern (§ 10):	Höhe 1,2 m, Breite 1 m
2. bei Doppelgräbern (§ 11):	Höhe 1,5 m, Breite 2 m
3. bei Urnengrabstätten (§ 12)	Höhe 1,2 m, Breite 1 m

(2) Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

(3) Historische, alte Grabsteine aus dem alten Friedhof (FlNr. 59 Gmkg Sattelpeilnstein) dürfen mit Erlaubnis der Gemeinde Traitsching in den neuen Friedhof umgesetzt werden.

§ 17
Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muß dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

§ 18
Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19
Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

Vierter Teil
Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20
Widmungszweck, Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 59 der Gemarkung Sattelpeilnstein dient, nach Durchführung der Leichenschau, zur Aufbewahrung der Leichen aller in dem in § 1 genannten Gebiet Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) Leichenöffnungen im Leichenhaus Sattelpeilnstein sind nicht zulässig.

§ 21
Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital, u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Fünfter Teil
Leichentransportmittel

§ 22
Leichentransport

(1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde mit ihrem Leichentransportmittel (Leichenwagen) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

(2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen auch zu Überführungen nach auswärts oder zur Einbringung eines außerhalb des Gemeindegebiets Verstorbenen, sowie zur Überführung vom Leichenhaus zum Bahnhof, bereitgestellt werden.

(3) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

Sechster Teil
Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23
Leichenperson

(1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen obliegt den Hinterbliebenen, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau. Die Hinterbliebenen können die Tätigkeit auf eine von der Gemeinde zugelassene Person übertragen.

(2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 24
Leichenträger

(1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbewahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den Leichenträgern ausgeführt. Die Leichenträger sind durch die Angehörigen zu bestellen.

(2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 25
Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt den von der Gemeinde bestellten Personen.

Siebenter Teil
Bestattungsvorschriften

§ 26
Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 27
Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 28
Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärte erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

(4) Umbettungen aus dem alten Friedhof in den neuen Friedhof können nur gestattet werden, wenn im neuen Friedhof bereits ein Grab belegt ist. Ein Graberwerb nur zum Zwecke der Umbettung ist nicht möglich.

Neunter Teil
Übergangs- /Schlußbestimmungen

§ 29
Alte Nutzungsrechte

Der Friedhof Sattelpeilnstein wurde bisher von der Kirchenstiftung Sattelpeilnstein betrieben, die von der Kirchenstiftung erteilten Nutzungsrechte gelten bis zu ihrem Ablauf fort. Der Nutzungsrechtsinhaber hat auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen und über das bestehende Nutzungsrecht und den Umfang Auskunft zu erteilen

§ 30
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchzeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betrifft (§ 5),

2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),

3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet(§ 7),

4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzeigt (§ 26 Abs. 1),

5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28),

6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14).

§ 31
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32
Alter Friedhof

1. Die von der Kirchenverwaltung Sattelpeilnstein zum 01.01.1987 angeordnete Ruhezeit für den alten Friedhof in Sattelpeilnstein auf dem Grundstück Fl.Nr. 59 der Gemarkung Sattelpeilnstein wird durch die Gemeinde Traitsching übernommen.

2. Die angeordnete Ruhezeit endet am 31.12.2002.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Traitsching, den 29. Dez. 1993

Gemeinde Traitsching

Pongratz
1. Bürgermeister

BAYERN * GEMEINDE TRAITSCHING *

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Traitsching hat in seiner Sitzung am 11.11.1993 den Erlaß einer Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung "Friedhof Sattelpeilnstein" der Gemeinde Traitsching auf dem Grundstück Fl.Nr. 60/1 der Gmkg. Sattelpeilnstein (Friedhofs- und Bestattungssatzung Sattelpeilnstein) beschlossen.

Die Satzung tritt am o1. Januar 1994 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Gemeinde Traitsching, Rathausstr. 1, 93455 Traitsching, Zi. Nr. 1 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Traitsching, 13.12.1993

Gemeinde Traitsching

Pongratz
1. Bürgermeister